

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe März 2014

Einkommensteuer	2
. Steuerliche Berücksichtigung von Geschenken	2
. Businesskleidung als Werbungskosten absetzbar?	3
. Nachträgliche Schuldzinsen für darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwand	4
. Kurzfristige Vermietung nicht abgeschlossener Räume an Angehörige	5
. Neues BMF-Schreiben für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	5
Kindergeld	6
. Erwerbstätigkeit des Kindes bei Zweitausbildung	6
Betriebsprüfung	7
. Prüfungszeitraum kann sogar elf Jahre betragen	7
Sozialversicherungsrecht	8
. Künstlersozialkasse – die große Unbekannte	8
Arbeitsrecht	9
. Arbeitnehmer kann wirksam auf seine Urlaubsabgeltung verzichten	9
Schadenersatzrecht	10
. Ohne Fahrradhelm Mitverschulden an unfallbedingter Kopfverletzung	10

Einkommensteuer . Steuerliche Berücksichtigung von Geschenken

Unternehmer können Sachzuwendungen oder Geschenke an Geschäftsfreunde einer pauschalen Einkommensteuer von 30 % unterwerfen und damit die Besteuerung für den Geschäftsfreund übernehmen. Gleiches gilt bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Unabhängig davon sind Geschenke an Geschäftsfreunde nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Anschaffungskosten für die Geschenke pro Geschäftsfreund und Jahr € 35,00 übersteigen.

Der BFH hat am 16. Oktober 2013 in drei Grundsatzurteilen entschieden, dass eine Pauschalierung der Einkommensteuer für Zuwendungen und Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer nur dann in Betracht kommt, wenn die Geschenke beim Empfänger (Geschäftsfreund / Arbeitnehmer) zu einkommensteuerbaren und grundsätzlich auch einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.

Die Streitfälle im Einzelnen:

Im ersten Fall gewährte ein Konzern sowohl seinen inländischen als auch seinen ausländischen Arbeitnehmern Sachzuwendungen zusätzlich zum Lohn. 34 % der Zuwendungen entfielen auf die ausländischen Arbeitnehmer.

Im zweiten Fall nahmen Arbeitnehmer an einer Begleitfahrt auf einer Segelyacht im Rahmen der Kieler Woche teil, um die ebenfalls eingeladenen Kunden des Arbeitgebers während der Begleitfahrt zu beraten und zu betreuen.

Im dritten Fall machte ein Unternehmer seinen Geschäftsfreunden Geschenke, deren Anschaffungskosten sowohl über als auch unter dem Betrag von € 35,00 lagen.

Das Finanzamt ging in allen drei Fällen von Sachzuwendungen bzw. Geschenken aus und schlug dem jeweiligen Unternehmer eine pauschale Versteuerung mit 30 % vor. Nach den entsprechenden Anträgen der Unternehmer erließ das Finanzamt Nachforderungsbescheide, in denen es die Einkommensteuer mit dem Pauschsteuersatz erhob.

Entscheidungen: Der BFH gab den Klagen in den ersten beiden Fällen statt und verwies den dritten Fall an das Finanzgericht zurück.

Die Pauschalierung für Zuwendungen und Geschenke setzt voraus, dass der Empfänger dadurch steuerbare und grundsätzlich auch steuerpflichtige Einkünfte erzielt. Die Pauschalierung ist nämlich nur eine bestimmte Erhebungsform der Einkommensteuer und setzt damit Einkünfte beim Empfänger voraus, deren Steuerlast der Unternehmer übernimmt. Die Pauschalierungsregelung schafft also keine eigenständige Steuerpflicht.

Für die drei entschiedenen Streitfälle bedeutet dies:

Im ersten Fall ist die Pauschalierung auf die Zuwendungen an die inländischen Arbeitnehmer beschränkt, denn die Zuwendungen an die ausländischen Kollegen führen in Deutschland nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften.

Im zweiten Fall war eine Pauschalierung hinsichtlich der Arbeitnehmer unzulässig, da deren Teilnahme an der Begleitfahrt im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers lag, sodass ein lohnsteuerrechtlicher Vorteil gar nicht vorlag. Der BFH machte deutlich, dass eine Tätigkeit für den Arbeitgeber nicht etwa deshalb zu Arbeitslohn führt, weil sie in einer touristischen oder attraktiven Umgebung zu erbringen ist. Nicht zu beanstanden war dagegen die Pauschalierung hinsichtlich der Zuwendungen, die den eingeladenen Geschäftsfreunden zugute kamen.

Im dritten Fall lagen die Voraussetzungen für eine Pauschalierung dem Grunde nach vor, da es sich um Geschenke handelte. Das Finanzgericht muss allerdings noch prüfen, ob und inwieweit es sich um Geldgeschenke handelte (eine Pauschalierung wäre bei Geldgeschenken unzulässig) und ob die Geschenke bei den Empfängern zu Betriebseinnahmen führten.

Nach Auffassung des BFH spielt der Wert des Geschenks für die Pauschalierung keine Rolle. Sofern der Empfänger dadurch Einkünfte erzielt, kommt eine Pauschalierung in Betracht. Dies gilt auch für sog. Streuwerbeartikel (Geschenke bis zu einem Wert von maximal € 10,00), die nach Auffassung der Finanzverwaltung der Einfachheit halber außen vor bleiben. Der BFH hält es ebenfalls für zulässig, dass die Teilnahme an einem Geschäftsessen – ebenfalls entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – zu einer Pauschalierung führen kann.

Tipp: Während die ersten beiden Entscheidungen erfreulich sind, vertritt das Gericht im dritten Urteil eine strengere Auffassung als die Finanzverwaltung, die immerhin Streuwerbeartikel und Einladungen zu Geschäftsessen nicht als pauschalierbare Zuwendungen und Geschenke ansieht. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung reagiert.

Einkommensteuer . Businesskleidung als Werbungskosten absetzbar?

Nach der gesetzlichen Definition in § 9 EStG sind Werbungskosten alle Aufwendungen für Erwerb, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Bei der Ermittlung von Einkünften aus einer Angestellten-tätigkeit, also den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, können solche Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie durch die Einkünfteerzielung veranlasst sind. Der Fachbegriff dafür lautet: Veranlassungszusammenhang.

Der Veranlassungszusammenhang entscheidet folglich im Ergebnis über den steuermindernden Abzug. Ein solcher Veranlassungszusammenhang ist grundsätzlich zu bejahen, wenn die Aufwendungen mit der Einkünfteerzielung objektiv zusammenhängen und ihr subjektiv auch zu dienen bestimmt sind (sog. wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Aufwendungen und Einkünften). Zusätzlich ist Voraussetzung, dass die Aufwendungen nicht auch oder vielleicht sogar überwiegend privat veranlasst sind.

In einem aktuellen Verfahren vor dem BFH musste nun geklärt werden, ob auch Aufwendungen für Businesskleidung, also den Anzug mit Krawatte oder das Businesskostüm mit den Büro-Pumps, als Werbungskosten im Bereich der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit steuermindernd berücksichtigt werden können.

Bisher hatte die Rechtsprechung und dem folgend auch der Gesetzgeber die Abziehbarkeit von Businesskleidung, welche im Endeffekt ganz normale bürgerliche Kleidung ist, strikt abgelehnt, weil

dies gegen das sogenannte Aufteilungsverbot verstößt. Danach können gemischt veranlasste Aufwendungen grundsätzlich nicht steuermindernd abgezogen werden.

Der Große Senat des BFH hatte jedoch seinerzeit im Wege einer Rechtsprechungsänderung sehr wohl eine Aufteilung von gemischt veranlassten Aufwendungen zugelassen. Das generelle Aufteilungsverbot gehört damit der Vergangenheit an. Die Frage, ob unter dem Strich nun auch die gemischt genutzte Businesskleidung steuermindernd (zumindest anteilig) als Werbungskosten eines Arbeitnehmers berücksichtigt werden kann, gewann also wieder neue Bedeutung.

Mit Beschluss vom 13. November 2013 stellte der BFH jedoch fest, dass Aufwendungen für bürgerliche Kleidung nach den Vorschriften über das steuerliche Existenzminimum grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Werbungskostenabzugs entzogen sind. Inwieweit darüber hinaus ein Abzug zugelassen ist, liegt in erster Linie in der Entscheidung des Gesetzgebers. Anders ausgedrückt: Wenn der Gesetzgeber solche Kleidung als Werbungskosten anerkennen wollte, müsste er dies auch entsprechend regeln. Leider werden daher Krawatte und Co. weiter Privatvergnügen bleiben, auch wenn die Sachen ausschließlich bei der Arbeit getragen werden.

Tipp: Auch wenn sog. Businesskleidung nach wie vor nicht als Werbungskosten abzugsfähig ist, ist die typische Berufskleidung (Blaumann, Schuhe mit Stahlkappen, Arztkittel etc.) nicht davon betroffen. Insoweit hat sich also an der bisherigen Rechtslage nichts geändert.

Einkommensteuer . Nachträgliche Schuldzinsen für darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwand

Der BFH hat mit Urteil vom 12. Oktober 2005 entschieden, dass Zinsen für ein Darlehen, mit dem sofort abziehbare Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen) finanziert worden sind, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind; es kam danach nicht darauf an, ob ein etwaiger Veräußerungserlös zur Schuldentilgung ausgereicht hätte.

Sind nach Veräußerung der Immobilie entsprechende Schuldzinsen angefallen, konnte man sich bislang auf dieses Urteil berufen und die Aufwendungen steuerlich stets als nachträgliche Werbungskosten geltend machen.

Künftig setzt der nachträgliche Werbungskostenabzug für Schuldzinsen bei darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. BMF-Schreiben vom 15. Januar 2014 voraus, dass der Veräußerungserlös für das Mietobjekt nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen.

Tipp: Diese Rechtsgrundsätze sind erstmals anzuwenden auf Schuldzinszahlungen, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft nach dem 31. Dezember 2013 rechtswirksam abgeschlossen worden ist. Wurde die Immobilie vor dem 01. Januar 2014 veräußert, bleibt die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anwendbar.

Einkommensteuer . Kurzfristige Vermietung nicht abgeschlossener Räume an Angehörige

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, letztlich einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. Eine Einkünfterzielungsabsicht liegt indes nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg vom 26. September 2013 nicht vor, wenn ein Steuerpflichtiger in dem von ihm bewohnten Haus nicht-abgeschlossene Wohnungen vermieten will und es nur eine begrenzte Anzahl möglicher Mieter – vornehmlich die Angehörigen des Steuerpflichtigen – gibt.

Gegen die Absicht einer auf Dauer angelegten Vermietung sprach im Streitfall vor allem, dass die zu vermietenden Räume nicht durch eine Wohnungstür und einen Flur vom Treppenhaus getrennt und nur über einen mit den übrigen Geschossen gemeinsamen Hauseingang und die gemeinsame Treppe zu erreichen waren. Zwar kann auch die Vermietung nicht abgeschlossener Räumlichkeiten zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen. Im Streitfall war aber zu berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige das Gebäude selbst bewohnt hat und der Kreis der potentiellen Mieter wegen der Nichtabgeschlossenheit der Räume deshalb sehr begrenzt war. Anders als etwa bei studentischen Wohngemeinschaften kamen im Streitfall nur Familienangehörige und möglicherweise noch sehr enge und vertraute Freunde als Mieter in Betracht. Diese Umstände – die sehr geringe Zahl in Betracht kommender Mieter und deren jeweils nur zeitlich begrenztes Interesse an einer Anmietung von Räumen – waren dem Steuerpflichtigen nach Meinung des Finanzgerichts Hamburg von vornherein bewusst und sprechen gegen die Absicht einer dauerhaften Vermietung.

Einkommensteuer . Neues BMF-Schreiben für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Nicht zuletzt aufgrund einiger jüngerer Entscheidungen des BFH hat das Bundesfinanzministerium sein Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen aktualisiert. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick einiger wichtiger Aspekte aus dem 37 Seiten umfassenden Schreiben.

Handwerkerleistungen bei Neubaumaßnahmen

Nach Auffassung des BMF sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt. Nach der alten Definition galten als Neubaumaßnahmen alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.

Nach der neuen (steuerzahlerfreundlicheren) Definition ist es nicht relevant, ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Maßnahme ertragsteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt. Die sachliche Begrenzung der begünstigten Maßnahme bestimmt sich vielmehr aus dem Tatbestandsmerkmal „im Haushalt“.

Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung in einem vorhandenen Haushalt sind nunmehr begünstigt. Darüber hinaus schließt eine – nachhaltige – Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie eine Steuerermäßigung nicht aus.

Nicht begünstigte Neubaumaßnahmen sind nach der neuen Sichtweise alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Öffentliches Gelände / Privatgelände

Bei Dienstleistungen, die sowohl auf einem öffentlichen Gelände als auch auf dem Privatgelände durchgeführt werden (z. B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nur die Aufwendungen für Dienstleistungen auf dem Privatgelände begünstigt. Das gilt selbst dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht.

Zu dieser Thematik ist das letzte Wort aber noch nicht gesprochen, da beim Bundesfinanzhof zwei Verfahren anhängig sind.

Gutachtertätigkeiten / Schornsteinfegerleistungen

Die Tätigkeit eines Gutachters gehört weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch handelt es sich um eine Handwerkerleistung. Grundsätzlich sind daher z. B. nicht begünstigt

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- die Feuerstättenschau sowie
- andere technische Prüfdienste.

Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 können Schornsteinfegerleistungen noch in einer Summe als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung geltend gemacht werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 müssen die Arbeiten in der Rechnung getrennt ausgewiesen (alternativ getrennt abgerechnet) werden. Ansonsten wird das Finanzamt die Steuerermäßigung ablehnen.

Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen

Als nicht begünstigte Leistung wird in der Anlage 1 zum Schreiben auch die Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen aufgeführt. Die Ansicht des Bundesfinanzhofs (Verfahren ist anhängig) darf mit Spannung erwartet werden.

Kindergeld . Erwerbstätigkeit des Kindes bei Zweitausbildung

Für ein volljähriges Kind können Eltern u. a. dann Kindergeld beziehen, wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Finanzverwaltung stuft eine Berufsausbildung als erstmalig ein, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und damit beim

Kindergeld nicht mehr zu berücksichtigen ist. Somit ist eine Erwerbstätigkeit in diesen Fällen grundsätzlich schädlich.

Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. So sind eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis für den Kindergeldanspruch unschädlich. Es gibt auch Konstellationen, in denen die Überschreitung der Wochenarbeitszeit von 20 Stunden unschädlich ist oder nur zum monatsweisen Wegfall des Kindergelds führt. Die Verwaltung lässt es zu, dass die Erwerbstätigkeit für höchstens zwei Monate auf mehr als 20 Wochenstunden ausgeweitet wird. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit innerhalb des Kalenderjahrs die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet, gibt es Kindergeld in vollem Umfang.
- Führt die Mehrarbeit in den zwei Monaten dazu, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 20 Stunden beträgt, fällt der Kindergeldanspruch nur für die Monate weg, in denen die Arbeitszeit ausgeweitet wurde.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 29. August 2013 entschieden, dass schon eine geringe Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit zum Wegfall des Kindergelds führen kann.

Im Urteilsfall hatte ein Kind nach dem Abschluss des Masterstudiums ein Promotionsstudium begonnen. Während dieses Studiums war es als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten von 40,10 Stunden tätig (also monatlich 20,05 Stunden). Die Familienkasse stellte die Kindergeldzahlungen ein, weil die bei einer Zweitausbildung zulässige Stundenzahl von 20 Wochenstunden um drei Minuten überschritten war. Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte der Familienkasse, richtig gehandelt zu haben.

Tipp: Höchststrichterlich entschieden ist, dass der Bachelor-Titel ein Erststudium darstellt mit der Folge, dass das Masterstudium als Zweitausbildung anzusehen ist. Die Gerichte akzeptieren sogar auch die Ausbildung als Rettungssanitäter und den sechsmonatigen Lehrgang zum Flugbegleiter als Erstausbildung. Die steuerlichen Voraussetzungen setzen weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine bestimmte Ausbildungsdauer voraus. Selbst freiwillig Wehrdienstleistende absolvieren eine Erstausbildung, wenn beim Wehrdienst der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht, indem z. B. „beim Bund“ die Lizenz zum Berufskraftfahrer erworben wird.

Betriebsprüfung . Prüfungszeitraum kann sogar elf Jahre betragen

Das Finanzgericht Düsseldorf hat am 26. September 2013 entschieden, dass die Finanzämter im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung auch mehr als drei Steuerjahre prüfen dürfen, wenn sie erhebliche Mehreinnahmen erwarten oder sogar der Verdacht einer Steuerstraftat besteht. Im Streitfall wurde die Prüfung eines Restaurants sogar für einen Zeitraum von elf Jahren als zulässig angesehen.

Nach der Betriebsprüfungsordnung (BpO) bestimmt die Finanzbehörde den Umfang der Außenprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei soll der Prüfungszeitraum bei Mittel- und Kleinbetrieben idR. nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Er darf

dieses zeitliche Limit aber dann übersteigen, wenn die in der BpO aufgeführten Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Es handelt sich hierbei um die Erwartung erheblicher Änderungen der Besteuerungsgrundlagen oder den Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit.

Für eine mehr als drei Besteuerungszeiträume umfassende Prüfungsanordnung ist nicht entscheidend, ob Sie tatsächlich eine Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben. Wichtig ist nur, ob ein Verdacht gegen Sie besteht, was etwa bei einem bereits eingeleiteten Strafverfahren der Fall ist. Die konkreten Verdachtsmomente gegen Sie müssen von den Finanzbeamten nicht im Einzelnen dargestellt werden.

Tipp: Ermittlungen im Rahmen einer Außenprüfung sind auch nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens nicht ausgeschlossen, denn es besteht kein gegenseitiger Ausschluss von Außenprüfung und Steuerfahndung. Die Zulässigkeit des gleichzeitigen Tätigwerdens von Betriebsprüfer und Steuerfahnder ergibt sich eindeutig aus der Abgabenordnung.

Sozialversicherungsrecht . Künstlersozialkasse – die große Unbekannte

Es gibt viele Unternehmen, die nicht genau wissen, was sich hinter der Künstlersozialversicherung (KSV) verbirgt, oder diese einfach ignorieren. In diesem Fall kann Unwissenheit teuer werden, denn gerade jetzt prüft die Künstlersozialkasse (KSK) wieder verstärkt und besonders sorgfältig.

Die KSV fungiert als gesetzliche Sozialversicherung für selbstständige und freiberufliche Künstler und Publizisten. Hierzu gehören u. a. Grafiker, Fotografen, Texter und Journalisten. Versteuert werden muss die Verwertung der künstlerischen oder publizistischen Leistungen dieser Personen vom Auftraggeber, ungeachtet dessen, ob die beauftragten Künstler und Publizisten selbst Mitglied der Künstlersozialversicherung sind.

Die publizierenden und künstlerisch tätigen Versicherten tragen die Hälfte ihrer Beiträge zur Künstlersozialversicherung selbst, den Rest übernehmen der Bund und die Auftraggeber mit ihren Beiträgen. Bisher wurde die Künstlersozialabgabe durch Stichproben und nach freiwilliger Meldung ermittelt. Auftraggeber sind nicht nur Verlage, Werbeagenturen oder Hersteller von Bild- und Tonträgern, sondern alle Unternehmen, die z. B. die Gestaltung von Visitenkarten und Logos oder die Erstellung einer Homepage beauftragen. Nur künstlerische Leistungen juristischer Personen wie einer GmbH sind nicht KSV-pflichtig.

Als Berechnungsgrundlage dienen neben dem Honorar auch sämtliche Nebenkosten, die bei der Erbringung der Leistung entstehen. Ausgenommen sind Mehrwertsteuer und Aufwandsentschädigungen (Reise- und Bewirtungspauschalen). Die Höhe der Abgabe wird für jedes Jahr neu festgelegt. Für 2013 betrug der Steuersatz der KSV 4,1 %. Für das Jahr 2014 ist bereits jetzt eine drastische Erhöhung auf 5,2 % angekündigt.

Wann sind Unternehmen abgabepflichtig?

Unternehmen, die abgabepflichtig sind, werden als „Verwerter“ bezeichnet, da sie die Leistungen kommerziell verwerten.

Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die KSK verpflichtet, wenn sie

- typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten (z. B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Museen etc.), oder
- Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen (zur Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder um auf andere Weise mit diesen Aufträgen Einnahmen zu erzielen) und dies nicht nur gelegentlich tun.

Die Frage, ab welcher Häufigkeit Aufträge nicht mehr nur „gelegentlich“ vergeben werden, ist nicht allgemein verbindlich festgelegt. Eine gute Orientierung bietet aber die Tatsache, dass Unternehmen z. B. dann abgabepflichtig sind, wenn sie jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern und Publizisten organisieren und dafür Eintritt verlangen oder sonst Einnahmen erzielen möchten.

Beispiele für Künstler und Publizisten sind Alleinunterhalter, Ballettlehrer, Choreographen, Clowns, Designer, Fotodesigner, Grafiker, Journalisten, Kabarettisten, Musiklehrer, Pressefotografen, Schriftsteller, Texter, Web-Designer oder Werbefotografen.

Unternehmen, die in diesen Branchen nicht nur gelegentlich Aufträge erteilen, kommen für eine Abgabepflicht in Betracht.

Arbeitsrecht . Arbeitnehmer kann wirksam auf seine Urlaubsabgeltung verzichten

Ist das Arbeitsverhältnis beendet und ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs entstanden, kann der Arbeitnehmer auf diesen Anspruch trotz § 13 Abs. 1 Satz 3 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) wirksam verzichten (BAG, Urteil vom 14. Mai 2013 - Az. 9 AZR 844/11).

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 12. März 1987 als Lader beschäftigt. Ihm standen pro Jahr 30 Urlaubstage zu. Aufgrund eines Arbeitsunfalls war der Kläger seit Januar 2006 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses dauerhaft arbeitsunfähig. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 30. Juni 2009. Im Kündigungsrechtsstreit regelten die Parteien in einem Vergleich, dass das Arbeitsverhältnis durch Kündigung zum 30. Juni 2009 aufgelöst sei und eine Abfindung in Höhe von € 11.500,00 gezahlt werde. Außerdem enthielt der Vergleich die Formulierung:

"Mit Erfüllung des vorliegenden gerichtlichen Vergleichs sind wechselseitig alle finanziellen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, gleich ob bekannt oder unbekannt, gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt."

Im Nachhinein verlangte der Kläger Urlaubsabgeltung für 114 Urlaubstage in Höhe von € 10.656,72.

Das BAG entschied, dass der Kläger mit der Erledigungsklausel in dem gerichtlichen Vergleich wirksam auf seinen Urlaubsabgeltungsanspruch verzichtet hat. Dem steht auch nicht § 13 Abs. 1 Satz 3 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) entgegen, der bestimmt, dass von der Regelung des § 7 Abs. 4 BUrlG, wonach Urlaub abzugelten sei, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann, nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen

werden kann. Diese Regelung verbietet nur einzelvertragliche Abreden, die das Entstehen von Urlaubsabgeltungsansprüchen ausschließen. Sind die Urlaubsabgeltungsansprüche jedoch schon entstanden und hatte der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Urlaubsabgeltung in Anspruch zu nehmen und sieht er davon ab, steht einem Verzicht auf Urlaubsabgeltung nichts entgegen.

Schadenersatzrecht . Ohne Fahrradhelm Mitverschulden an unfallbedingter Kopfverletzung

Kollidiert ein Radfahrer im öffentlichen Straßenverkehr mit einem anderen sich verkehrswidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmer und erleidet er infolge des unfallbedingten Sturzes Kopfverletzungen, die ein Fahrradhelm verhindert oder gemindert hätte, muss er sich grundsätzlich ein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelms anrechnen lassen. Dies hat – trotz Fehlens einer allgemeinen Helmpflicht für Radfahrer – das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht entschieden. Im konkreten Fall ging das Gericht von einem Mitverschuldensanteil von 20 % aus (OLG Schleswig, Urteil vom 05. Juni 2013 - 7 U 11/12).

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de